

Wilfried Nippel

**Max Weber  
und die Althistorie seiner Zeit**

Antrittsvorlesung

30. Juni 1992

Humboldt-Universität zu Berlin  
Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften

Institut für Geschichtswissenschaften

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser.

Redaktion:  
Christine Gorek  
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Herstellung:  
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik  
Wühlischstraße 33  
10245 Berlin

Heft 5

Redaktionsschluß:  
23. 6. 1993

Disziplingeschichtliche Reflexionen sind stets ein beliebter Gegenstand bei Formen akademischer Geselligkeit gewesen, vom Herrschergeburtstag über diverse Jubiläums- und Gedenkveranstaltungen bis zur Antrittsvorlesung. Man kann die Fortschritte der Wissenschaft feiern und sich versichern, daß selbst Zwerge auf den Schultern von Riesen weiter sehen,<sup>1</sup> oder die Fehlentwicklungen tadeln, die man nun selbst antritt zu korrigieren. Zwischen Hagiographie und Denkmalsturz, Feier des Erreichten und programmatischer Beschwörung des Neuanfangs liegt ein breites Spektrum von Möglichkeiten.

Angesichts des Titels meiner Antrittsvorlesung mag man sich so seine Gedanken gemacht haben. Wenn schon Wissenschaftsgeschichte, warum dann nicht - an diesem Ort - Niebuhr oder Boeckh, Mommsen oder Eduard Meyer ?<sup>2</sup>

- Scheut der Vertreter eines Faches mit großer Tradition an der Friedrich-Wilhelm-Universität die Berufung auf die Gründungsheroen, weil sein eigenes Epigonentum allzu deutlich hervortreten würde ?

- Oder sucht er der inzwischen eingetretenen Marginalisierung des Faches durch die Berufung auf den Großmeister der Interdisziplinarität entgegenzuwirken; eine zeitgemäße Variante somit der „Hilfswissenschaft der Apologie“, die die klassischen Altertumswissenschaften nach dem Verlust der ihnen einst durch Wilhelm von Humboldt verschafften Stellung mit Hingabe betreiben?

- Oder gar: Will der Westdeutsche, der aus Bielefeld an die Humboldt-Universität gekommen ist, im Missionsgebiet den Schrein seines Hausgottes errichten, sich zum „bürgerlichen Marx“ bekennen?

Ein Schelm/eine Schelmin, wer/welche solches denkt. Es ist alles viel harmloser, denn ich berichte schlicht aus einem meiner Arbeitsgebiete. Ich betreibe seit einigen Jahren neben dem, was

manche die „richtige“ Geschichte nennen würden, auch Studien zur Disziplingeschichte der Althistorie. Dabei gilt ein besonderes Interesse der Einordnung der althistorisch einschlägigen Arbeiten Max Webers in die Diskussionszusammenhänge der zeitgenössischen Fachwissenschaften. Dies fügt sich ein in den Kontext einer generellen Historisierung, die Webers Werk in den letzten, sagen wir, fünfzehn Jahren erfahren hat. Man liest Weber nicht mehr primär als Gründungsvater einer Soziologie angelsächsischen Typs, sondern bemüht sich intensiv um eine Klärung der Werkgeschichte, der inneren Einheit oder der Brüche in dem Riesen-Torso, den Weber hinterlassen hat; man versucht, Webers Quellen zu identifizieren und nachzuweisen, wieviel an Materialien und Problemstellungen er aus den Diskussionszusammenhängen diverser Disziplinen entnommen hat. Dies geht einher mit einer intensiven Auseinandersetzung mit Webers Werk vor 1910.<sup>3</sup>

Damit bekommen auch die althistorischen Texte für die Weberforschung neues Gewicht: die „Römische Agrargeschichte“ von 1891 (MWG I/2), der Essay über die „Sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur“ (1896), der Artikel „Agrarverhältnisse im Altertum“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, der nach kürzeren Fassungen 1897 und 1898 schließlich 1908/9 Buchlänge erreichte, endlich der Essay über die „Stadt“, der 1913/14 entstanden sein dürfte, später in die posthume Ausgabe von „Wirtschaft und Gesellschaft“ inkorporiert worden ist.<sup>4</sup> Auch auf althistorischer Seite ist ein neues Interesse an Weber festzustellen gewesen; namentlich, als in der Diskussion um Moses Finley's „Ancient Economy“ von 1973 die Weberianischen Ursprünge von dessen Konzeption deutlich wurden; zum Erstauen und zum Ärger mancher in West und Ost, die Finley bis dahin als Edel-Marxisten zu denunzieren oder zu reklamieren gewöhnt waren. Die nachlassende Anziehungskraft des Marxismus auf französische und italienische Intellektuelle bedingte ein Interesse theoretisch ausgerichteter Althistoriker in diesen Ländern an Weber. Speziell in Italien gab es, inspiriert durch Arnaldo Momigliano, ein breites Interesse an der deutschen Wissenschaft des 19. Jahrhunderts.<sup>5</sup> Italienische und englische Übersetzungen der einschlägigen Texte förderten die Auseinandersetzung mit Weber.

Genug der Vorrede. Ich möchte im folgenden eine erste Bilanz der disziplingeschichtlichen Verortung von Webers althistorischem Werk vorlegen. Das berührt das Verhältnis zu Theodor Mommsen und namentlich zu Eduard Meyer; auf diese Art kommen somit die großen Namen der Berliner Althistorie doch ins Spiel.

Max Weber hatte 1889 in Berlin mit einer Arbeit „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter“ (SWG 312-443) promoviert, in der es ihm um die Entstehung von Rechtsinstituten ging, die „die Firma“ bzw. „die Gesellschaft“ als juristische Person konstituierten. Schon in der öffentlichen Disputation, die Teil des Promotionsverfahrens war, hatte er Thesen zur römischen Agrargeschichte vorgelegt.<sup>6</sup> Theodor Mommsen gab ihnen die Ehre des Widerspruchs, verbunden mit der bekannten Nachfolgedesignation, daß er keinem anderen als dem hochgeschätzten Max Weber lieber seinen Speer übergeben möchte, wenn er einmal in die Grube fahren müsse. Mit einer Arbeit über „Die Römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht“ habilitierte sich Weber bereits Anfang 1892 für Römisches Recht (und Handelsrecht) in Berlin.

Die „Römische Agrargeschichte“ ist Webers einzige althistorische Arbeit, die sich im Prinzip den Regeln fachwissenschaftlicher Darstellungen fügt, also die Bindung an den Quellenbefund zeigt, wenngleich die Durchführung viele Zeichen genialischer Lässigkeit aufweist. Die Untersuchungen von Jürgen Deininger<sup>7</sup> und Luigi Capogrossi Colognesi<sup>8</sup> haben gezeigt, wie Weber sich zum einen für die Grundlinien der römischen Entwicklung an Mommsen orientiert, ohne dies im Regelfall explizit zu machen; und wie er zum anderen die entscheidenden Anregungen den methodischen Vorgaben August Meitzens verdankt, den er als seinen Lehrer bezeichnete.

Meitzen hatte in Fortführung einer bis ins späte 18. Jahrhundert zurückreichenden Tradition agrarhistorischer Forschung in den Flurformen den Schlüssel zur Rekonstruktion der (germanischen) Agrargeschichte gesehen und zwar von den Verhältnissen, wie sie bis zur neuzeitlichen Umwälzung der Agrarverfassung bestanden, bis auf die Zeiten der ersten Ansiedlung im Frühmittelalter.

Webers Konzeption erwies sich in zwei Hinsichten als fragwürdig: zum einen wurde der postulierte Zusammenhang zwischen Aufmessungsformen und Rechtsqualität des Bodens als empirisch unhaltbar angegriffen - und zwar von niemand geringerem als Theodor Mommsen, der 1892 einen Aufsatz „Zum römischen Bodenrecht“ publizierte.<sup>9</sup> Weber hat die ins Auge gefaßte Replik auf Mommsen nicht verwirklicht; spätere Äußerungen zum Thema stellen eine Kombination von Selbstkritik und trotzigem Beharren auf seiner Position dar.<sup>10</sup>

Zum anderen wurde die grundsätzliche Prämisse fragwürdig, man könne die römischen und germanischen Bodeneigentumsverhältnisse deshalb in Parallele setzen, weil sie den gleichen Regeln des Übergangs von einer nomadischen zu einer sesshaften Lebensweise entsprächen. Die Annahme einer quasi-gesetzmäßigen Abfolge solcher Kulturstufen und eines überall anzutreffenden ursprünglichen Kollektivbesitzes an Boden war Ende des 19. Jahrhunderts durch zahlreiche Studien auf verschiedenen Gebieten - vom archaischen Griechenland über den russischen *mir*, die südslawische *zadruga*, die indische Dorfgemeinde bis zu den rheinischen Gehöferschaften - nachhaltig erschüttert worden; in der deutschen Agrargeschichte trat die Gegenposition der grundherrschaftlichen Theorie auf den Plan.<sup>11</sup> Weber hat aus dieser Entwicklung der Forschung Konsequenzen gezogen. In seinem Aufsatz von 1904 zum „Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung“ (SWG 508-556) plädierte er eindringlich dafür, „Kulturstufen“ nicht als Ausdruck gesetzmäßiger Abfolgen, sondern als heuristischen Zwecken dienende Idealtypen zu verstehen (516f.). Dies bedeutete auch eine implizite Selbstkritik seines eigenen Vorgehens in der „Römischen Agrargeschichte“. Mein Fazit dazu:

1. Die „Römische Agrargeschichte“ war ein eklatanter Fehlschlag, wengleich auf grandiosem Niveau.

2. In der Entwicklung der Weberschen Position zur antiken Agrargeschichte markiert der Aufsatz von 1904 eine deutliche Zäsur: die Abkehr von evolutionistischen Gesetzesannahmen und die Hinwendung zum idealtypischen Strukturvergleich<sup>12</sup>. Ich unterscheide mich hierin dezidiert von der harmonisierenden Interpretation Deinigers, der gemeint hat, schon in Webers Werk von

1891 seien die universalhistorischen Typologien von „Wirtschaft und Gesellschaft“ angelegt.<sup>13</sup>

Parallel dazu verlief Webers Auseinandersetzung mit Eduard Meyer, die sich zunächst wie folgt zusammenfassen läßt:<sup>14</sup>

1. Eduard Meyer war zweifellos ein wichtiger Materiallieferant für große Teile des althistorischen Werks Webers. Die Ausschöpfung der „Geschichte des Altertums“ und begleitender Arbeiten, wie der zur „Entstehung des Judentums“, läßt sich an einer Reihe von direkten Verweisen und inhaltlichen Übernahmen in den verschiedenen Fassungen von Webers „Agrarverhältnissen im Altertum“ feststellen. Es spricht viel für die Vermutung, daß die inhaltliche Ausweitung von der griechisch-römischen Antike auf die gesamte vorderorientalisch-mediterrane Welt, die Weber sukzessive vornimmt, wesentlich durch das Vorbild und die Vorgaben des Meyerschen Werkes bestimmt bzw. überhaupt erst möglich geworden ist. Vor allem wenn man bedenkt, daß Weber die Langfassung der „Agrarverhältnisse“ in einer ungeheuren Kraftanstrengung innerhalb von vier Monaten, von November 1907 bis Februar 1908, niedergeschrieben hatte und sich dafür, wie aus der jüngst publizierten Korrespondenz hervorgeht, zum ersten Mal seit zwölf Jahren wieder intensiv mit althistorischer Fachliteratur beschäftigt hatte.<sup>15</sup>

2. Meyer hat zu den großen Theorie- und Methodenkontroversen in der Geschichtswissenschaft seit Mitte der 1890er Jahre Stellung bezogen. Er tat dies mit der Reputation des nach Theodor Mommsen größten Althistorikers bzw. eines der führenden Historiker überhaupt. Weber hat bei aller Kritik in theoretischen Hinsichten die Wertschätzung des Fachgelehrten Meyer geteilt - und sah sich gerade deshalb seinerseits zu grundsätzlichen Stellungnahmen veranlaßt.

Zu den Polemiken von Eduard Meyer und Karl Julius Beloch gegen Karl Büchers Schema der Entwicklung der Volkswirtschaft durch die Formen von Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft und Volkswirtschaft hat Weber nach einigen indirekten Stellungnahmen explizit erst in der letzten Fassung der „Agrarverhältnisse“ Stellung bezogen. Die Historiker, notabene auch Mediävisten wie Below, hatten Büchers Schema als Abfolge von Stufen verstanden und

sowohl gegen den vermeintlich gesetzmäßigen Charakter des Schemas polemisiert, wie sozusagen die Modernität der von ihnen jeweils verwalteten Epochen verteidigt. Weber wies die modernisierende Deutung zurück und rechtfertigte die Bücherschen Kategorien als Idealtypen, die nicht im Sinne von Wirtschaftsstufen zu verstehen seien (SWG 7).

Meyer lieferte auch wesentliche Anstöße zu Webers geschichtstheoretischen Stellungnahmen. Die Abhandlung „Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik“ von 1906 (WL 215-290) replizierte auf Meyers Schrift „Zur Theorie und Methodik der Geschichte“ von 1902, die ihrerseits eine Kampfschrift gegen die von Lamprecht repräsentierte „neue Richtung“ innerhalb der Geschichtswissenschaft war. Meyer hatte gegen eine Konzentration der Geschichte auf das Typische und Gesetzmäßige polemisiert, auf die Rolle von Zufall und freiem Willen sowie auf die Bedeutung des Individuums in der Geschichte verwiesen und letztlich auch den Vorrang der politischen Geschichte behauptet. Weber betont in diesen Punkten eine weitgehende Übereinstimmung. Seine Kritik richtet sich vor allem gegen die Behauptung Meyers, der Historiker habe sich nur für das zu interessieren, was historisch „wirksam“ geworden sei. Nach Weber kann es jedoch nicht nur um Kausalwirkungen bis in die Gegenwart gehen. Wenn Kurt Breysig in einem Aufsatz die „Entwicklung des Staates aus der Geschlechterverfassung bei den Irokesen und Tlinkit“<sup>46</sup> beschreibe, dann sei dies für den späteren Lauf der Weltgeschichte ohne Konsequenzen; wenn Breysig aber in der Sache recht hätte, dann hätte er allerdings einen gewichtigen Beitrag zur historischen Analyse der Entstehung von Staaten überhaupt vorgelegt (WL 234f.).

Für den Zugriff auf die Antike komme es letztlich darauf an, welche Art von „Wertbeziehungen“ man von der Moderne aus herstelle; da könne man Vorbildlichkeit genauso betonen wie Distanz oder auch die Antike als Material für die Gewinnung allgemeiner Begriffe für die Entwicklung von Kultur überhaupt nehmen. Gemäß einem Verständnis von „Kultur“ als einem „vom Standpunkt des Menschen aus mit Sinn und Bedeutung bedachten endlichen Ausschnitt aus der sinnlosen Unendlichkeit des Weltgeschehens“ (WL 180) hat Weber auch seine eigenen historischen

Arbeiten als „kulturhistorische“ Untersuchungen verstanden, die „Protestantische Ethik“ so eingeordnet; oder für das Altertum erörtert, ob es Kapitalismus in einem „kulturhistorisch relevanten Maß“ gekannt habe. Gerade die Reflexion über die Eigenarten der eigenen Epoche soll vor platten Parallelisierungen und politischen Instrumentalisierungen der Antike schützen.

Die Bedeutung Eduard Meyers für die Entwicklung des Weberischen Werks ist in diesen Punkten evident. Meyer seinerseits hat im Gegensatz zu seiner sonstigen Haltung, die Autorität des für die Antike allein zuständigen Fachmanns herauszukehren, Weber stets respektvoll zitiert, sich gern von ihm bestätigt gesehen und auch grundlegende Differenzen als bloße Nuancierungen bzw. reine Formulierungsfragen heruntergespielt.

Meyers Bedeutung soll nach einer vor einigen Jahren aufgestellten These jedoch noch viel weiter gehen. Friedrich Tenbruck hat behauptet, das gesamte spätere Werk Webers nach 1910, also die Religionssoziologie ebenso wie „Wirtschaft und Gesellschaft“, sei wesentlich aus der Auseinandersetzung mit Eduard Meyer entstanden.<sup>17</sup> Der Anstoß ist laut Tenbruck von Meyers theoretischer Einleitung zur „Geschichte des Altertums“ mit dem Titel „Elemente der Anthropologie“ ausgegangen, die in der zweiten Auflage (1907) zu einem eigenen Halbband angewachsen war. Tenbrucks These ist insofern sensationell, als sie für den späteren Weber nun einen entscheidenden Anstoß zu nennen und dafür eine Quelle zu identifizieren glaubt, von der in der bisherigen Weber-Forschung so nie die Rede war. Der Althistoriker müßte sich darüber eigentlich freuen, wenn er nicht - sozialisationsbedingt - die Frage nach der Quellenbasis für diese Behauptung zu stellen hätte.

Tatsächlich nennt Tenbruck nämlich nur zwei Anhaltspunkte für seine Vermutung: erstens die Ausdehnung von Webers Interesse über den innerabendländischen auf den universalen Kulturvergleich. Dies gilt sicherlich, wie schon erwähnt, für den Zugriff auf die Antike, der bei Weber in den „Agrarverhältnissen“ von 1908/9 den Vorderen Orient einbezieht. Aber für die Ausdehnung des Blicks auf Indien und China kann man Eduard Meyer sicherlich nicht verantwortlich machen, zumal dieser deutlich zwischen

dem vorderasiatisch-europäischen und dem ostasiatischen Kulturkreis unterschieden hatte.

Recht vage bleibt auch Tenbrucks zweiter Hinweis, Webers Verwendung des Charisma-Konzepts sei von den religionssoziologischen Teilen der Meyerschen „Anthropologie“ inspiriert. Weber selbst hatte auf die Kirchenrechtler bzw. Kirchenhistoriker Sohm und Holl verwiesen, allerdings deutlich gemacht, daß er dort Material vorgefunden habe, das er dann in seine spezifische Charisma-Konzeption umgegossen habe. Tenbruck macht mit Recht darauf aufmerksam, daß Webers Differenz zu diesen Vorgaben in der Anwendung von Charisma als einer universal zu verwendenden Kategorie liegt, die das Aufbrechen von Tradition durch eine Einzelpersönlichkeit erfaßt. Die inhaltlichen Entsprechungen dazu, sowohl in den Ausführungen in Meyers „Anthropologie“ wie in der ebenfalls von Tenbruck angeführten Mormonen-Studie Meyers von 1912,<sup>18</sup> sind jedoch bei weitem nicht so auffällig, daß sie eine unmittelbare Abhängigkeit zwingend nahelegten. Kurz, man kann sagen, daß Tenbruck seine These nicht in einer Weise belegt hat, die sie als hinreichende Erklärung für Webers universalhistorische Orientierung in der Debatte halten würde.

Ließe man es bei diesen Feststellungen bewenden, würde man sich allerdings der Möglichkeit begeben, bestimmten Parallelen in der Entwicklung der Positionen von Eduard Meyer und Max Weber nachzugehen, die gleichermaßen aufschlußreich für Webers Position gegenüber der Geschichtswissenschaft seiner Zeit wie für die Entwicklung seines Werkes sind.

Zu diesem Zweck müssen wir Meyers „Anthropologie“ genauer betrachten. Meyer hat 1907 seine Einleitung von 25 Seiten der ersten Auflage (1884) auf den zehnfachen Umfang ausgedehnt, unter anderem auch dadurch, daß er seine Schrift zur „Theorie und Methodik der Geschichte“ von 1902 sowie seine Berliner Akademie-Abhandlung von 1907, „Über die Anfänge des Staats und sein Verhältniss zu den Geschlechtsverbänden und zum Volkstum“, inkorporiert hat; diese Akademie-Abhandlung war ihrerseits eine Replik auf den schon erwähnten Aufsatz von Breysig. Obwohl Meyer bemüht ist, die Kontinuität zwischen beiden Fassungen seiner Einleitung zu unterstreichen, ist doch deutlich, daß

sich sein Zugriff geändert hat. 1884 bezog er sich in erster Linie noch auf die Sprachwissenschaft und ihren möglichen Erkenntniswert für die Entwicklung menschlicher Zivilisation vor dem Einsetzen schriftlicher Überlieferung; 1907 setzt er sich mit den Theorien über die Entstehung von Staat, Familie, Religion auseinander, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an Materialien der zeitgenössischen Ethnographie über rezente „Primitive“ entwickelt worden waren, mit denen man eine Kulturstufe zu identifizieren glaubte, die derjenigen der Anfänge der Antike noch vorauslag.

Die spätere Fassung der „Anthropologie“ zeigt eine durchgängige Polemik gegen die Annahme allgemeiner Entwicklungsgesetze, während Meyer 1884 hier durchaus noch nicht solche Berührungspunkte hatte. Das Ganze ist nun geschrieben unter dem Eindruck des „Methodenstreits“ in der deutschen Geschichtswissenschaft und eine Polemik gegen die von Meyer so titulierten „ethnologischen Kulturhistoriker“. Die Kritik an diversen evolutionistischen Konzepten wird im Regelfall pauschal - das heißt ohne eindeutige Identifizierung der bekämpften Autoren - vorgetragen. Meyer setzt sich anscheinend nicht unmittelbar mit den ethnozoologischen Klassikern wie McLennan, Tylor oder Morgan auseinander, auch nicht mit Maine oder Fustel de Coulanges, die primär von antiken Befunden ausgehen. Der einzige große Name, der fällt, ist derjenige von Bachofen. Meyer ignoriert zudem, daß in Ethnologie und Sozialanthropologie auf einer Reihe von Feldern die evolutionistischen Konzeptionen längst massiv kritisiert worden waren.

Was Meyer zur Kenntnis nahm und bekämpfte, war die Rezeption solcher Konzepte in den historischen Fachwissenschaften seiner Zeit: die Ansicht von Romanisten, der römische Staat sei aus dem Zusammenschluß souveräner *gentes* hervorgegangen und die staatliche Ordnung aus der *patria potestas* abgeleitet worden; die Übernahme der Mutterrechtskonzeption in der historischen Schule der Nationalökonomie sowie in der sogenannten „ethnologischen Jurisprudenz“ und ihre Applikation auf die germanische Frühzeit durch Lamprecht oder auf die frühe griechische Geschichte sogar durch einen (in vielem doch so geistesverwandten) Althistoriker wie Beloch. Die Polemik richtete sich

ferner gegen eine von Morgan inspirierte Theorie der Entstehung des Staates aus Verwandtschaftsgruppen, wie sie z.B. Breysig vorgelegt hatte. Weiter ging es gegen die Applikation der Theorie der Subsistenzstufen - Jäger und Sammler, Hirten, Ackerbauern - auf die Probleme ursprünglicher Eigentumsordnung nach der Selbsthaftigkeit, wie sie bei Nationalökonomien, Romanisten und Germanisten gleichermaßen üblich war. Und schließlich wurde die Erhebung des Totemismus zu einer universal vorkommenden Stufe der Religionsentwicklung kritisiert, die - vermittelt durch W. Robertson Smith - zur vermeintlichen Entdeckung dieser Entwicklungsphase auch bei den alten Arabern und Israeliten geführt hatte.

Meyer zeigt common sense und die Skepsis des nüchternen Historikers gegenüber manchen leichthändigen Applikationen ethnographischer Theorien auf historisches Material. Ihm geht es vor allem darum, die unüberbrückbare Distanz zwischen den Anfängen der Gesellschaftsentwicklung und dem Einsetzen der Überlieferung zu betonen: von der historischen Epoche lasse sich keine Brücke zu einer „construierten Urzeit“ schlagen, sei diese die „indogermanische Einheitszeit“, sei es „das Phantasiegebilde, welches man sich auf Grund politischer, socialer, anthropologischer Theorien von dem Urzustand des Menschen überhaupt entwirft“.<sup>19</sup>

Meyer begnügt sich jedoch nicht mit dieser Kritik. Er setzt vielmehr seine These von der Universalität des Staates als der zu allen Zeiten und an allen Orten fundamentalen Form menschlicher Vergesellschaftung dagegen. Wo immer man Menschen antreffe, gebe es eine Pluralität sozialer Verbände, die sich teilweise überlappten; immer aber gebe es auch einen Verband, der alle anderen als untergeordnete Teile betrachte und diesen gegebenenfalls seinen Willen aufzwingen könne. Diese dominierende Form des sozialen Verbands sei der Staat. Dieser sei nicht nur begrifflich, sondern auch geschichtlich als die primäre Form menschlicher Gemeinschaft zu betrachten, ohne welche die Entwicklung des Menschengeschlechts gar nicht möglich gewesen sei. Dieses Verständnis des Staates sei identisch mit der bekannten Definition des Aristoteles, daß der Mensch ein von Natur staatenbildendes Wesen sei und der Staat im Gegensatz zu allen ande-

ren, von ihm umfaßten, Verbänden für sich allein existieren könne.

Die Reklamierung von Aristoteles als Kronzeuge für ein bestimmtes Konzept von Vergesellschaftung war keine Marotte Meyers. Er knüpfte damit an die „Politik“-Lehre des 18. und frühen 19. Jahrhunderts an. Diese hatte auch schon bei früheren Historikern der Ablehnung einer Differenzierung von Staat und Gesellschaft und einer darauf aufbauenden Vertragslehre gedient, so unter anderem bei August Ludwig Schlözer<sup>20</sup>, Heinrich Leo<sup>21</sup>, Friedrich Christoph Dahlmann<sup>22</sup>, oder der Zurückweisung einer eigenständigen Gesellschaftswissenschaft, z.B. bei Heinrich von Treitschke.<sup>23</sup> Meyer läßt keinen Zweifel daran, daß seine Hervorhebung des Staates gegen das Gesellschaftsbild des Liberalismus ebenso wie gegen eine eigenständige Soziologie gerichtet ist. Aber diese ideologische Komponente der Meyerschen Theorie soll uns hier nicht näher beschäftigen - es genügt, auf die einschlägigen Ausführungen von Luciano Canfora zu verweisen.<sup>24</sup>

Man könnte Meyers These von der Uranfänglichkeit des Staates lesen als These von der Universalität von Herrschaft, wie sie im Prinzip von vielen Sozialwissenschaftlern damals wie heute geteilt würde. Aber auch dann blieben erhebliche Einwände gegen Meyers Präsentation seiner Auffassung. Denn Gegenpositionen, wie die, daß es akephale Gesellschaften gebe, die sich allein durch Reziprozitätsmechanismen regulierten, werden einfach ignoriert. Eine einschlägige These in diesem Sinne hatte seinerzeit z.B. Julius Wellhausen hinsichtlich der vorislamischen Araber unter dem Titel „Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit“ (1900) verfochten.

Meyer stellt dagegen seine Auffassung von der Allgegenwart staatlicher Strukturen als empirisch gesicherte Tatsache hin. Konkret bezieht er sich darauf, daß Verbände wie Phylen, Phratrien, Gentes nicht Überreste vorstaatlicher, allein auf Verwandtschaft basierender Strukturen, sondern überall, wo man sie historisch erkennen könne, bereits Untergliederungen einer staatlichen Organisation seien. So bemerkenswert diese Feststellungen in der Sache auch sind, so unzulässig ist es doch, dem Befund zum antiken Griechenland und Rom seinerseits universalhistorische Geltung zuzuschreiben.

Problematisch bleibt die Staatsdefinition Meyers, der sich allein auf die Kriterien der Erzwingbarkeit von Recht im Inneren und der Verteidigungsfähigkeit nach außen bezieht; das Merkmal der Territorialität wird dagegen abgelehnt. Unbefriedigend ist weniger der weit gefaßte Staatsbegriff als solcher, als die Ablehnung weiterer Kriterien, die eine Differenzierung zwischen verschiedenen Typen von Staatlichkeit zuließen, wenn man sich für einen universalhistorisch verwendbaren Staatsbegriff entscheidet.

Meyers Ausführungen in seiner „Anthropologie“ und speziell zur Entstehung des Staates sind charakteristisch für seine Art, ständig Überschreitungen der eigenen Kompetenz vorzunehmen und sämtliche seiner Erkenntnisse und Ansichten im gleichen Duktus unbeirrbarer Gewißheit und mit der Autorität des international hochangesehenen Universalhistorikers vorzutragen.

Tenbrucks Urteil, Meyer böte eine „empirisch erarbeitete und universalgeschichtlich fundierte Lehre von den allgemeinen Formen des menschlichen Lebens und der menschlichen Entwicklung, also ... eine von einem Historiker verfaßte 'Soziologie'“<sup>425</sup>, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Es ist auch nicht vorstellbar, daß Weber diesem Urteil ohne weiteres hätte zustimmen können. Zumindest nicht hinsichtlich Meyers Behauptungen zur Ursprünglichkeit des Staates. Dazu hat Weber in den Literaturhinweisen zur letzten Fassung der „Agrarverhältnisse“ mit seiner Kritik nicht hinter dem Berg gehalten: Zur „Anthropologie“ Meyers von 1907, die Weber erst nach Drucklegung seines Lexikonartikels bekannt geworden war, heißt es, sie enthalte „neben höchst Wertvollem auch einige allgemeine Betrachtungen von höchst anfechtbarer Natur“; zur Akademieabhandlung Meyers über die Anfänge des Staates konstatiert Weber eine „Trübung der Unbefangenheit des historischen Blicks“ (SWG 279).

Das ändert nichts daran, daß in einer Reihe von grundsätzlichen Positionen sachliche Übereinstimmungen zwischen Meyer und Weber bestanden. Weber hatte sich schon 1893 brieflich und 1895 öffentlich in seiner Freiburger Antrittsvorlesung über die Mutterrechtskonzeption und ihre Übertragung auf die germanische Frühgeschichte durch Lamprecht mokiert. Zu Lamprecht, den er für einen Scharlatan hielt, hat er stets Distanz gehalten; im „Me-

thodenstreit“ hat er - worauf Tenbruck mit großem Recht nachdrücklich hinweist - die Position der dezidierten Lamprecht-Gegner wie Georg von Below geteilt. Marianne Weber hat das Thema der Familienentwicklung in ihrem Buch von 1907 über „Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung“ aufgegriffen, das die einschlägigen Thesen der Forschung der vergangenen Jahrzehnte ausführlich referierte. Im Vorwort dazu attestiert sie ihrem Mann eine Art Ko-Autorenschaft. Below wiederum hat die Übereinstimmung seiner und Eduard Meyers Ansichten mit denen dieses Buches zum Ausdruck gebracht. Über „Wirtschaft und Gesellschaft“ verstreut finden sich bei Weber zahlreiche Hinweise auf Heinrich Schurtz' Buch von 1902 über „Altersklassen und Männerbünde“, das gezeigt habe, daß manches, was zuvor als Phänomen von Mutterrecht gegolten habe, Korrelat einer spezifisch militärischen Organisation gewesen sei. Auf die Entwicklung von Webers Position hinsichtlich der Fragen des Ureigentums hatte ich schon oben hingewiesen. Weil sich über die soziale Organisation einer bäuerlichen Urzeit nichts Zuverlässiges aussagen lasse, hat Weber sich in den „Agrarverhältnissen“ konsequent darauf beschränkt, die Verflechtung der antiken Agrargeschichte mit den Organisationsstadien städtischer Entwicklung darzulegen (SWG 35). In all dem liegt also eine Parallelität zu Auffassungen von Meyer vor, jedoch sicherlich keine unmittelbare Abhängigkeit von diesem.

Unmittelbar gefolgt ist Weber in den „Agrarverhältnissen“ den Auffassungen Meyers bezüglich der Einschätzung von Phratrien und Phylen im archaischen Griechenland, die in der damaligen Forschung durchaus umstritten war und sich erst in jüngerer Zeit durchgesetzt hat: bei Phratrien und Phylen handle es sich nicht um auf natürlicher Verwandtschaft basierende Gruppen, sondern um Selbsthilfe- bzw. Wehrverbände, die künstlich hergestellte Untergliederungen politischer Verbände seien, auch wenn sie sich sekundär den Glauben an eine gemeinsame Abstammung zulegen.

Meyer hatte unter anderem darauf seine These von der Ubiquität des Staates empirisch zu gründen versucht. Webers Interesse, wie es sich später in „Wirtschaft und Gesellschaft“ dokumentiert, geht

darüber weit hinaus. Er diskutiert das Verhältnis von Hausgemeinschaft, Sippe, Nachbarschaftsverband, Wehrverband, freier Vereinigung und okkasionellen wie dauerhaften Formen politischer Vergesellschaftung in immer neuen Anläufen und Kasuistiken, bei denen abwechselnd die ökonomischen, rechtlichen, religiösen und politischen Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt werden. Weber ist sich bewußt, daß man sich in vielem hier auf unsicherem Gebiet bewegt: „Leider gehören die Beziehungen von Sippe, Dorf, Markgenossenschaft und politischer Gliederung noch zu den dunkelsten und wenigst erforschten Gebieten der Ethnographie und Wirtschaftsgeschichte. Es gibt bisher keinen Fall, für den diese Beziehungen wirklich restlos aufgeklärt wären, weder für die primitiven Verhältnisse der Kulturvölker, noch für die sogenannten Naturvölker, insbesondere auch nicht der Indianer, trotz Morgans Arbeiten“ ( WuG 222; Zitat etwas umgestellt).

„Gewaltsames Gemeinschaftshandeln“ ist für Weber „selbstverständlich an sich etwas schlechthin Urwüchsiges“; als „Entwicklungsprodukt“ gilt ihm dagegen die „Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit durch den politischen Gebietsverband und dessen rationale Vergesellschaftung zu einer anstaltsmäßigen Ordnung“ (WuG 516). Den Begriff des Staates reserviert Weber entsprechend für den modernen, rational-bürokratischen, als Anstalt organisierten Staat des Okzidents (RS I, S.3f.), der mit seinem Verwaltungsstab über das Gewaltmonopol auf einem definierten Territorium verfügt (WuG 29), während er für alle anderen potentiell in einem bestimmten Gebiet Gewalt anwendenden Verbände von „politischen Verbänden“ spricht. Webers, vermutlich von Jellinek<sup>26</sup> beeinflusster, Staatsbegriff läßt sich mit der Formel von Carl Schmitt erfassen, „Staat“ sei „ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff“<sup>27</sup>. Allerdings zeigt Webers Verwendung von Begriffen wie Geschlechter- und Patrimonialstaat auch, daß er in bestimmten Zusammenhängen vom Kriterium des Anstaltscharakters, d.h. der Fundierung der öffentlichen Ordnung auf positiviertes Recht, absehen kann.<sup>28</sup> An denjenigen Verbänden, die nicht dem Typus des modernen Staates entsprechen, interessiert ihn vor allem die Vielfalt der strukturellen Wechselbeziehungen zwischen Hausgemeinschaft,

die eben im Regelfall mit der Familie nicht kongruent sei, Sippenverbänden und politischer Organisation: ob mit der Entwicklung politischer Strukturen Haus- und Sippenkulte zurückgedrängt würden, wie im alten Israel, oder im Gegenteil gestärkt würden, wie in China (WuG 252f.).

Weiter wird gefragt, welche Folgen dies für die Chance der „Verbrüderung“ zu einer Stadtgemeinde habe.<sup>29</sup> Die „Verbrüderungskategorie“ ist eine Schlüsselkategorie des Weberschen Essays über die „Stadt“ und der im ersten Weltkrieg publizierten religionssoziologischen Aufsätze zu China und Indien. In ihr spiegelt sich die Ausdehnung des universalhistorischen Vergleichs auf die außereuropäische Welt wider.

In der Sache meint Verbrüderung bei Weber den Zusammenschluß zu einem Verband rechtlich wie religiös prinzipiell gleichberechtigter und nach außen solidarischer Individuen. Es geht um willkürlich konstituierte Verbände im Gegensatz zu natürlichen oder als natürlich gedachten Abstammungsgemeinschaften. Zwischen ihren Mitgliedern bestehen keine Hemmnisse für alle Formen sozialen Verkehrs; neben *connubium* und *commercium* ist es vor allem Kommensalität, das Bestehen von Tischgemeinschaft, die symbolischer Ausweis von Verbrüderung ist (WuG 265f., 744). Der Begriff der Verbrüderung erweitert die Rechtskategorie der freien Einung und gewillkürten Genossenschaft um die kultische Qualität eines solchen Zusammenschlusses.

Historisch sieht Weber das Verbrüderungsprinzip vor allem in der mittelalterlichen Stadtgemeinde verwirklicht, in der sich die erwerbstätigen Bürger verbrüdern (RS II, S. 38) und zwar zum einen in der ursprünglichen Eidverschwörung, aus der die Kommune hervorgeht, weiter in den Sonderverbandsbildungen des *popolo* der italienischen Kommunen und schließlich auch auf der Ebene kleinerer Verbände sowohl berufsständischer wie religiöser Provenienz. Die Voraussetzungen dafür seien schon durch das antike Christentum gelegt worden.

Symbol dafür ist für Weber der sogenannte „Tag von Antiochien“, den er an zentralen Stellen immer wieder anführt: also die in der Gemeinde in Antiochia von Paulus (Galater 2) gegen Widerstände durchgesetzte Tischgemeinschaft zwischen Juden- und Heidenchristen (WuG 265, 745; RS II, 39f.; RS III, 439; Wg 277).

Damit waren nicht nur (wie schon früher im Hinblick auf die Beschneidung entschieden) die Heidenchristen vom jüdischen Gesetz entbunden, sondern nun auch die Judenchristen selbst von den Tabus, die einer Verbrüderung im Wege standen.<sup>30</sup> Wie Weber besonders prägnant in der Hinduismus-Studie ausführt, wurden mit der Sprengung der rituellen Kommensalitäts-Schranken die Voraussetzungen für die Universalität der Mission (WuG 374) wie schließlich auch für die Entstehung des mittelalterlichen Bürgertums geschaffen, dessen Eidverbrüderung ohne die schon gegebene Abendmahlsgemeinschaft nicht möglich gewesen sei (RS II, 39f.). Auf den „Tag von Antiochien“ falle somit die „Konzeptionsstunde des ‚Bürgertums‘ des Occidents, wenn auch dessen Geburt, in den revolutionären ‚conjuraciones‘ der mittelalterlichen Städte, erst mehr als ein Jahrtausend später erfolgte“ (RS II, 40).

Das eigentliche Gegenmodell ist die indische Kastenordnung, deren rituelle Schranken zwischen erblich festgeschriebenen Berufsgruppen diese Art von Vergemeinschaftung ausschließe. Kaum überwindbare Hindernisse für eine Verbrüderung biete ebenfalls der chinesische, auf Ahnenkult basierende Sippenverband, der auch die Stadtbewohner in der dauernden Zugehörigkeit zu ihrem Herkunftsdorf belasse (WuG 293, 737, 756; RS I, 380f.).

Die griechisch-römische Antike verortet Weber zwischen diesen beiden Typen. Der entscheidende Verbrüderungsakt liegt für Weber im sogenannten *synoikismos*, dem Zusammenschluß von Personenverbänden zu einem einheitlichen politischen Verband. Weber versteht dies für die Antike als Konföderation von Adelssippen und Wehrverbänden - während bei den mittelalterlichen Stadtgründungen der Bürger als Individuum in die Bürgerschaft eingetreten sei (WuG 744, 747). Die religiöse Verehrung der Ahnen sei exklusiv auf die Angehörigen des eigenen Geschlechts beschränkt gewesen. Insofern hätten diese Kulte eigentlich der Verbrüderung ähnlich im Wege stehen können, wie es in Indien auf Grund der Kasten- und in China auf Grund der Sippenorganisation der Fall gewesen sei (WuG 744); jedoch sei die wechselseitige Exklusivität schon seit frühester Zeit nicht mit magischen Tabuschranken bewehrt gewesen (WuG 745); insofern sei eine die

Sippen übergreifende „Verbrüderung der Geschlechter zu einer kultischen Gemeinschaft“ neuen Typs, einer „neuen lokalen Speise- und Kultgemeinschaft“ möglich gewesen (WuG 768). Beim Synoikismos symbolisiere das gemeinsame Kultmahl im Prytaneion diese neue Einheit der Stadtbürgersippen, und die Konstituierung eines Verbandskults, der die politische Eigenständigkeit stärke und auch jedem über die Polis hinausgreifenden Priestertum absolut hinderlich sei (WuG 770, 254). Doch bleibe sowohl zwischen den Sippen und ihren je eigenen Kulturen eine sakrale Exklusivität bestehen, und insbesondere gegenüber allen, die nicht zu einer dieser Sippen gezählt, an entsprechenden Hauskulturen keinen Anteil gehabt hätten und von den politischen Ämtern deshalb ausgeschlossen gewesen seien (WuG 745, 769f.). Für Weber liegt hierin ein Grund, daß in der Antike die Polis den Charakter einer anstaltsmäßigen Gebietskörperschaft nur annähernd erreicht habe.

Auf die griechisch-römische Antike fällt somit ein insgesamt changierendes Licht: wenn die Gemeinsamkeit der okzidental Entwicklung im kulturübergreifenden Vergleich hervorgehoben wird, werden Polis-konstituierender Synoikismos und Kommune-stiftende Coniuratio als die korporative Einheit der Stadt begründende Akte parallel gesetzt (WuG 740); wenn innerhalb der abendländischen Entwicklung die Epochenspezifika akzentuiert werden, werden Unterschiede zwischen beiden Phänomenen betont, die religiös fundierte und im Laufe der Entwicklung erst zu überwindende Sippenbindung in der Antike gegenüber dem durch das Christentum schon vorgegebenen mittelalterlichen Individualismus betont, und die Antike rückt dann unter strukturellen Gesichtspunkten näher an die außereuropäischen Kulturen heran.

Webers Behandlung der Antike bzw. des Synoikismos im Hinblick auf die Eigenarten der Verbrüderung ist allerdings ebenso höchst problematisch wie seine ambivalente Rede von der Rolle der adligen „Geschlechter“, denn hier scheint sich bei ihm verschiedentlich doch die Vorstellung von Verwandtschaftskorporationen einzustellen, er somit hinter eigene Positionen wieder zurückzufallen. Auf die hier anzubringende Sachkritik will ich jedoch an dieser Stelle ebenso verzichten wie auf die Auszeichnung

der Fragestellungen, mit denen sich Webers Verbrüderungskategorie für die Antike fruchtbar machen ließe.<sup>31</sup>

Statt dessen möchte ich darauf hinweisen, daß der Versuch einer religionssoziologischen Erfassung der Antike beachtliche Parallelen zu Fustel de Coulanges' Buch „La Cité antique“ von 1864 aufweist, das 1907 auch in einer deutschen Ausgabe vorgelegt worden ist. Inhaltliche Berührungen mit Webers späterem Ansatz liegen in einer durchgängigen Parallelisierung griechischer und römischer Verhältnisse ungeachtet der relativen Chronologie; im Nachdruck auf der Bedeutung des Ahnenkults in der Rekonstruktion einer Polisbildung, die die Stadt als Bündnis (*confédération*) von Familienverbänden versteht; in der Hervorhebung der öffentlichen Mahlzeiten und des Prytaneion als zereemoniellem Zentrum der Stadt; in der Konzentration auf die aristokratisch dominierten Anfänge der Stadtentwicklung und der Konzeptualisierung des weiteren Gangs der Entwicklung als einer Folge von Revolutionen und schließlich in der Hervorhebung des Universalismus des paulinischen Christentums, das nicht an Familie, Stadt, Volk, Kaste oder Korporation gebunden sei; Affinitäten gibt es auch hinsichtlich der Annahme einer individuellen Freiheit verhindernden Allmacht des Polis-Staats. Was letzteren Punkt angeht, ist auch auf Webers Übereinstimmung mit Jacob Burckhardt hinzuweisen, doch kann ich dies hier nicht weiter verfolgen.

Ich komme zum Schluß. Eine Einquellen-Hypothese für Webers späteres Werk ist sicherlich nicht haltbar. Immerhin hat unsere Diskussion gezeigt, daß auch für die „Religionssoziologie“ wie für „Wirtschaft und Gesellschaft“ der vergleichende Rückbezug auf die Antike für Weber von erheblicher Bedeutung ist. Hervorzuheben war auch, daß Weber in einer Reihe von Hinsichten führenden Repräsentanten der Historikerzunft seiner Zeit durchaus nahe steht. Dies ist keine neue Erkenntnis, verdient jedoch Betonung in der heutigen Diskussionskonstellation, in der Weber in der Neueren Geschichte ebenso zu recht als Kronzeuge für eine neue Form von Gesellschaftsgeschichte in Anspruch genommen wird, wie er in der Alten Geschichte gegen eine modernisierende Deutung der antiken Ökonomie ins Feld geführt wird.

Zudem ist auf Desiderata der Weber-Forschung hinzuweisen gewesen: Zu Webers Verständnis antiker Religion bedürfte es der Untersuchung, wie weit die Übereinstimmungen mit Fustel bloße Konvergenzen sind oder auf bewußte Rezeption hinweisen. Damit ist auch die Frage nach dem Verhältnis zu Durkheim berührt. Schließlich ist nach der Integration ethnologischer Materialien und Fragestellungen in Webers Werk zu fragen, die meines Wissens bisher noch nicht eingehend untersucht worden ist.

Der Versuch einer Annäherung an Teile von Webers althistorisch einschlägigem Werk sollte zeigen, daß wir hinsichtlich der Werkgeschichte in vielem immer noch am Anfang stehen. Eine ganz andere Frage ist, was denn ein Althistoriker, den keine außerwissenschaftlichen Gründe auf das Studium eines Klassikers verpflichten, mehr als siebenzig Jahre nach Webers Tod für seine praktische Arbeit daraus gewinnen könnte<sup>32</sup> - aber ich will der folgenden Diskussion nicht vorgreifen.

# Anmerkungen

- 1 Zur Geschichte dieser Metapher vgl. *R. K. Merton*, Auf den Schultern von Riesen, Frankfurt 1980.
- 2 Vgl. die programmatischen Texte in *W. Nippel* (Hrsg.), Über das Studium der Alten Geschichte, München 1993.
- 3 Vgl. *W. Nippel*, Max Weber, „Nationalökonom und Politiker“, erscheint in: *Geschichte und Gesellschaft*.
- 4 Für die Werke Webers werden folgende Abkürzungen verwendet:  
SWG = Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1924), Nachdr. Tübingen 1988; WuG = Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1976; Wg = Wirtschaftsgeschichte, München 1923; RS = Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I-III (1920/21), Nachdr. Tübingen 1988; WL = Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (1922), Tübingen, 6. Aufl. 1988; MWG = Max Weber-Gesamtausgabe; MWG I/2: Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht 1891, hrsg. v. *J. Deininger*, Tübingen 1986.
- 5 Vgl. dazu *G. Cambiano*, Momigliano e i seminari pisani di storia della storiografia, *Storia della storiografia* 16, 1989, 75-83.
- 6 Vgl. zum Promotions- und Habilitationsverfahren *J. Deininger*, in: MWG I/2, 55-67.
- 7 In: MWG I/2, 13-24.
- 8 *Economie antiche e capitalismo moderno. La sfida di Max Weber*, Rom 1990.
- 9 *Hermes* 27, 1892, 79-117.
- 10 S. die Nachweise bei *W. Nippel*, Methodenentwicklung und Zeitbezüge im althistorischen Werk Max Webers, *Geschichte und Gesellschaft* 16, 1990, 355-374, hier 359.
- 11 Vgl. *W. Nippel*, Griechen, Barbaren und „Wilde“. Alte Geschichte und Sozialanthropologie, Frankfurt 1990, 118ff.
- 12 S. ausführlicher *Nippel*, Methodenentwicklung, 358-364.
- 13 In: MWG I/2, 49.
- 14 Der folgende Text zum Verhältnis Weber-Ed. Meyer ist eine gekürzte Übernahme aus *W. Nippel*, Max Weber, Eduard Meyer und die „Kulturgeschichte“, in: *M. Hettling* u.a. (Hrsg.), Was ist Gesellschaftsgeschichte?, München 1991, 323-330; für Nachweise sei auf diese Publikation verwiesen sowie auf *W. Nippel*, Prolegomena zu Eduard Meyers Anthropologie, in: *W. M. Calder III* u. A. *Demandt* (Hrsg.), Eduard Meyer, Leben und Leistung eines Universalhistorikers, Leiden 1990, 311-328; Eduard Meyer, Max Weber und die Anfänge des Staates (Bei-

- trag zur Tagung, Orientamenti e tendenze della storiografia tedesca contemporanea, San Marino 1990, Tagungsband in Vorb.)
- 15 Max Weber, Briefe 1906-1908, hrsg. v. M.R. Lepsius u. W.J. Mommsen (MWG II/5), Tübingen 1990, 426, 429, 430, 433, 435, 454, 704.
  - 16 Schmollers Jahrbuch 28, 1904, 483-527.
  - 17 Max Weber und Eduard Meyer, in: W. J. Mommsen u. W. Schwentker (Hrsg.), Max Weber und seine Zeitgenossen, Göttingen 1988, 337-379.
  - 18 Ursprung und Geschichte der Mormonen. Mit Exkursen über die Anfänge des Islams und des Christentums, Halle 1912.
  - 19 Forschungen zur Alten Geschichte II, Halle 1899, 515.
  - 20 Vorstellung seiner Universalhistorie (1772), in: H. W. Blanke u. D. Fleischer (Hrsg.), Theoretiker der deutschen Aufklärungshistorie, Stuttgart-Bad Cannstadt 1990, 669.
  - 21 Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates, Halle 1832.
  - 22 Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt (1835), Nachdr. Frankfurt 1968.
  - 23 Die Gesellschaftswissenschaft, Leipzig 1859.
  - 24 Ideologie del classicismo, Turin 1980, 204ff.; Moderne und Antike Demokratie bei Arthur Rosenberg, in: Arthur Rosenberg zwischen Alter Geschichte und Zeitgeschichte, Politik und politischer Bildung, Göttingen 1986, 34-58.
  - 25 (Wie Anm. 17), 363
  - 26 Vgl. G. Hübingler, Staatstheorie und Politik als Wissenschaft im Kaiserreich: Georg Jellinek, Otto Hintze, Max Weber, in : Politik, Philosophie, Praxis. Festschrift für Wilhelm Hennis, Stuttgart 1988, 143-161.
  - 27 Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin 1958, 375-385.
  - 28 vgl. S. Breuer, Der archaische Staat. Zur Soziologie charismatischer Herrschaft, Berlin 1990, 11.
  - 29 Die Ausführungen zur Verbrüderung basieren auf W. Nippel, Max Weber zwischen Althistorie und Universalgeschichte: Synoikismos und Verbrüderung. (Referat in der Sektion „Zugehörigkeit zur Stadt“ des Historikertags Bochum 1990; erscheint in dem Sammelband der Sektion, HZ Beiheft, hrsg. v. Ch. Meier).
  - 30 Diese Deutung gilt für den weiteren Gang der paulinischen Mission, in Antochia selbst ist man wohl eher auf eine Kompromißlösung zurückgegangen; vgl. J. Becker, Paulus. Apostel der Völker, Tübingen 1989, 89-118.
  - 31 Vgl. dazu den Anm. 29 genannten Aufsatz.
  - 32 Vgl. für einige Gesichtspunkte W. Nippel, Max Weber's „The City“ Revisited, in: A. Molho u.a. (Hrsg.), City States in Classical Antiquity and Medieval Italy, Stuttgart 1991, 19-30; Finley and Weber. Some Com-

ments and Theses, OPUS 6-8, 1987-89 [1991], 43-50; Die Theorie der antiken Ökonomie: Max Weber und Moses Finley, erscheint in: *J. Renger* (Hrsg.), Modelle vorindustrieller Gesellschaften.

# Wilfried Nippel

1950 in Wuppertal geboren.

Studium in Köln, Marburg, Basel, Bochum.

Magisterexamen 1973 (Köln); Promotion 1978 (Bochum); Habilitation 1983 (München).

1973-83 Wiss. Mitarbeiter an den Universitäten Köln, Basel und Bochum sowie (1980/81) am Deutschen Historischen Institut London.

1981/1982 Visiting Scholar am Darwin College, Cambridge.

1988/89 Fellow des Wissenschaftskollegs zu Berlin.

1983-1992 Professor an der Universität Bielefeld.

Seit 1. April 1992 Professor für Alte Geschichte an der Humboldt-Universität.

## Wichtigste Veröffentlichungen

Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und Früher Neuzeit, Stuttgart 1980

Aufbruch und „Polizei“ in der Römischen Republik, Stuttgart 1988  
Griechen, Barbaren und „Wilde“. Alte Geschichte und Sozialanthropologie, Frankfurt a.M. 1990

(Hrsg.) Über das Studium der Alten Geschichte, München 1993

Publikationen zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Antike, zur Antikerezeption und zur Disziplingeschichte der Altertumswissenschaft.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*  
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität
- 2 *Hasso Hofmann*  
Die versprochene Menschenwürde
- 3 *Heinrich August Winkler*  
Von Hitler zu Weimar  
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie
- 4 *Michael Borgolte*  
„Totale Geschichte“ des Mittelalters?  
Das Beispiel der Stiftungen

Es erscheinen demnächst

- 6 *Heinz Schilling*  
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin -  
ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich
- 7 *Hartmut Harnisch*  
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914

- 8 *Fritz Jost*  
Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen
- 9 *Erwin J. Haeberle*  
Berlin und die internationale Sexualwissenschaft
- 10 *Herbert Schnädelbach*  
Hegels Lehre von der Wahrheit